



## Bekanntmachung zur Erhebung der Grundsteuer 2026

Bei den Hebesätzen der Grundsteuer A (210 v.H.) und der Grundsteuer B (190 v.H.) haben sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen ergeben, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für 2026 verzichtet wird.

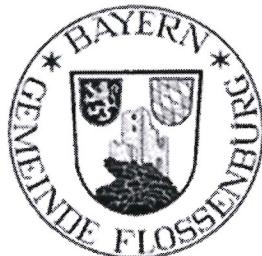
Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, die Grundsteuer für das laufende Kalenderjahr in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli fällig. Sollten die Grundstückshebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde Flossenbürg angefochten werden.

Flossenbürg, den 16.01.2026  
Gemeinde Flossenbürg

Thomas Meiler  
1. Bürgermeister



Aushang am: 16.01.26  
Abgenommen am: